

staatsbürgerlichen Recht auf aktive Mitwirkung an der Gestaltung unseres Lebens und der gesetzlichen Regelung wichtiger Fragen Gebrauch gemacht. Das trug wesentlich dazu bei, daß sich das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik festigte und entwickelte, und es schuf zugleich wichtige Voraussetzungen für die Verwirklichung der Gesetze.“⁴¹

Am 12. Januar 1968 nahm die Volkskammer das Strafgesetzbuch der DDR (GBl. I 1968 Nr. 1 S. 1), die Strafprozeßordnung der DDR (GBl. I 1968 Nr. 2 S. 49), das Einführungsgesetz zum StGB und zur StPO (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 97), das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 101) und das Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz (GBl. I 1968 Nr. 3 S. 109) an. Das Strafgesetzbuch löste das StGB von 1871 sowie eine Reihe von nach 1945 ergangenen strafrechtlichen Einzelgesetzen, zum Beispiel die Wirtschaftsstrafverordnung von 1948, ab. Zum ersten Mal war in der deutschen Geschichte ein Strafrecht kodifiziert worden, das den Kampf zur Zurückdrängung der Kriminalität als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bestimmte und rechtlich fixierte.

Zur Rechtsgestaltung beim erreichten Entwicklungsstand gehörte es, den Bereich des Strafverfahrensrechts, der Ordnungswidrigkeiten und ähnlicher Rechtsverletzungen zugleich mit dem neuen Strafgesetzbuch umfassend zu regeln und auch das bislang geltende Strafrecht außerhalb des StGB zu bereinigen. Deshalb wurden weitere Gesetze und Verordnungen erlassen, die das sozialistische Strafrecht vervollständigten.

Zur Konkretisierung und Ergänzung des Strafgesetzbuches dienten das Gesetz über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 13 S. 273), das Gesetz zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 242) und das Gesetz über die Eintragung und Tilgung im Strafregister der DDR, ebenfalls vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 237). Zur Regelung der Einzelheiten bei der Ahndung weniger schwerer Rechtsverletzungen war bereits am 1. Februar 1968 die 1. DVO zum EGStGB - Verfolgung von Verfehlungen - (GBl. II 1968 Nr. 21 S. 89) erlassen worden.

Im engen Zusammenhang mit den gesamten strafrechtlichen Gesetzen und Verordnungen standen auch das Gesetz über die Aufgaben und

Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. Juni 1968 (GBl. I 1968 Nr. 11 S. 232) als eine wichtige Rechtsgrundlage für die Arbeit der Deutschen Volkspolizei bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten sowie die Verordnung über die Aufgaben der örtlichen Räte und der Betriebe bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger vom 15. August 1968 (GBl. II 1968 Nr. 93 S. 751).

2.1.5.

Die Weiterentwicklung des sozialistischen Strafrechts nach dem Erlaß des Strafgesetzbuches von 1968

Das Strafgesetzbuch wurde in der Folgezeit mehrfach geändert und ergänzt. Die Strafrechtsprechung verstärkte in den siebziger Jahren ihre Anstrengungen, das Strafrecht richtig, differenziert und gerecht anzuwenden und die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit so einzusetzen, daß sie hohe Wirksamkeit erreichten. Die Teilnahme der Werktätigen an der Strafrechtspflege und an der Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gewann weiter an Gewicht. Das trug wesentlich dazu bei, sozialistische Gesetzlichkeit, Disziplin, Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

Die Notwendigkeit, das Strafgesetzbuch zu ändern und zu ergänzen, ergab sich insbesondere aus folgenden Gründen:

- Mit der Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft war die Schutz- und Erziehungsfunktion des sozialistischen Strafrechts wirkungsvoller auszubauen.
- Die bei der Anwendung der Strafgesetze des Jahres 1968 in der Praxis gewonnenen Erfahrungen mußten für die weitere Strafrechtsgestaltung genutzt werden, um den Kampf gegen Straftaten und für die weitestmögliche Verhütung effektiver und erfolgreicher führen zu können.
- Neue subversive Methoden des Imperialismus in seiner aggressiven Wühlätigkeit gegen die DDR und andere sozialistische Staaten mußten in den Tatbeständen und Strafandrohungen so erfaßt werden, daß

41 Protokoll der Verhandlungen des VII. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Bd. IV, Berlin 1967, S. 149.